

# Satzung KRRV

Kiel 17.06.2024

## Präambel

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. Ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen Kieler Renn- und Reiterverein von 1902 e.V. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- 1.2. Der Verein führt die Tradition des Kieler Renn- und Reiterverein von 1902 e.V. sowie des Kieler Reitclubs e.V. und des Reitsportvereins Kiel e.V. fort.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Kiel und durch den Reiterbund Kiel Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Stand Datum JHV 2017.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.  
Er bezweckt insbesondere:
  - die Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendarbeit, durch Reiten, Fahren und Voltigieren zu fördern;
  - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen; dabei soll durch einen ausreichend großen Schulbetrieb die reiterliche Ausbildung aller Personen gewährleistet werden;
  - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller reiterlichen Disziplinen;
  - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - die Förderung des Reitens in der freien Natur zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schaden selbiger;
  - die Förderung des therapeutischen Reitens;
  - die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadtgebiet;
  - den aktiven Einsatz für den Kinderschutz und die Prävention gegen sexuelle Gewalt.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu den in Nr. 2.1. genannten Zwecken und durch Sicherstellung der Bewirtschaftung der Reitanlagen auf dem Nordmarksportfeld und die Beschäftigung des erforderlichen Personals für ein breit gefächertes Angebot des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen, welches durch eigene Bewirtschaftung oder Verpachtung geschehen kann.

- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

- 3.1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
  - die Grundsätze tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder nicht pferdegerecht zu transportieren.
- 3.2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß der Bestimmungen der LPO/ WBO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3.3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Stand oder Beruf sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Es gibt folgende Gruppen von Mitgliedern:
  - Ordentliche Mitglieder;
  - Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ohne Stimmrecht, siehe § 12 Jugendabteilung);
  - Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht);

- Ehrenmitglieder
- 4.3. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
  - 4.4. Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.
  - 4.5. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein.
  - 4.6. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
  - 4.7. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Reit- und Fahrsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
  - 4.8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
  - 4.9. Jedes ordentliche oder jugendliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, (Gemeinschafts-)Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Erneuerung der Reitanlage des Kieler Renn- und Reitervereins von 1902 e.V. zu leisten sowie den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen.

## **§ 5 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Die Belange des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte werden in der Datenschutzordnung des Kieler Renn- und Reitervereins von 1902 e.V. geregelt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 6.2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis einschl. 30. September (Poststempel/persönliche Abgabe bei einem Vorstandsmitglied) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 6.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder
  - das Interesse des Vereins schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
  - sich eines unsportlichen oder ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht oder
  - gegen § 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt oder
  - der Ersatzzahlungspflicht für nicht geleistete (Gemeinschafts)Arbeitsstunden oder der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Monate nicht nachkommt.
- 6.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem belasteten Mitglied unter Mitteilung der Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.  
Der Ausschluss ist dem Betroffenen stets schriftlich unter Mitteilung des Grundes bekannt zu geben.  
Dieser Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich widersprochen werden. In diesem Fall beruft der Vorstand eine

außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Ein Beschluss über den Ausschluss entzieht dem bisherigen Mitglied die Vereinsrechte mit sofortiger Wirkung, jedoch mit der Maßgabe, dass das betroffene Mitglied die Vereinsbeiträge noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen hat.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren und (Gemeinschafts-) Arbeitsstunden**

- 7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Anzahl der zu leistenden (Gemeinschafts-) Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung, die der Gebühren vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 7.3. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung hierüber getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen und Gebühren, sowie die Höhe von Ersatzzahlungen für nicht geleistete (Gemeinschafts-) Arbeitsstunden durch den Vorstand bestimmt.
- 7.4. In begründeten Ausnahmefällen sind Stundung, Ermäßigung und Erlass der Beiträge möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Jugendvorstand;
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung wird jährlich, spätestens im zweiten Quartal, einberufen. Die Ladung erfolgt in Textform per Post oder per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt ist, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene, Wohnanschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Hierbei ist die Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- 9.4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
  - 9.4.1 Jahresbericht des Vorstandes;
  - 9.4.2 Rechnungslegung des Kassenwartes;

- 9.4.3 Prüfungsbericht des Kassenprüfers;
- 9.4.4 Entlastung des Vorstandes,
- 9.4.5 Wahlen für den Vorstand und gegebenenfalls der Kassenprüfer;
- 9.4.6 Vorlage des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr;
- 9.4.7 Festsetzung der Beiträge, (Gemeinschafts-)Arbeitsstunden und deren Ersatzzahlungen.
- 9.4.8 Verschiedenes.

- 9.5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierfür ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 9.7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem oder mehreren der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Jedes ordentliche und stimmberechtigte jugendliche Mitglied hat eine Stimme pro Wahl und Abstimmung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.

Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

- 9.9. Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit ist möglich, wenn der Kandidat schriftlich erklärt, dass er bereit ist, für das Amt zu kandidieren, sich der Wahl stellt und die Annahme der Wahl im Voraus erklärt. Das Schreiben muss vor dem Wahlgang vom Wahlleiter verlesen und damit zum Gegenstand der Versammlung gemacht werden.
- 9.10. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, ebenso Fördermitglieder, haben kein Stimmrecht (siehe §12 bzw. §4 Nr.4.2. Punkt 2).
- 9.11. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es müssen mindestens aber 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.  
Finanz- oder vereinsrechtlich erforderliche Satzungsänderungen dürfen ohne vorherige Einberufung der Mitgliederversammlung und ohne ihre vorherige Abstimmung vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden. Solche vorgenommenen Korrekturen sind auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung rechtlich zu erläutern und müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich legitimiert werden.  
Erfolgt keine Legitimation, muss die Satzungsänderung revidiert werden.
- 9.12. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung können abweichend von

§ 9 Nr. 9.11. einstimmig vom Vorstand beschlossen werden. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die am schwarzen Brett des Vereins auszuhängen ist.

- 9.13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- 9.14. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind innerhalb von sechs Wochen nach der jeweiligen Versammlung am schwarzen Brett des Vereins auszuhängen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht vier Wochen nach Ablauf der Aushängefrist schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt wird.

## **§ 10 Vorstand**

10.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

10.2 Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Vertreter des Kassenwartes
- der Schriftführer
- und bis zu sechs Beisitzer für bestimmte Aufgaben (Fachvorstand), darunter der Jugendwart nach § 12 Nr. 12.4.

10.3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) sind:

- der Vorsitzende,
- der Kassenwart
- der stellvertretende Kassenwart
- der Schriftführer

Je zwei von ihnen zeichnen gemeinsam. Für gewisse Geschäfte können vom Vorstand besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB bestellt werden.

10.4. Der Vorstand verteilt unter sich die Geschäfte. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen, für die der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB zeichnen muss, ist zusätzlich erforderlich, dass mindestens zwei Mitglieder des Kernvorstandes der Beschlussfassung zustimmen.

10.5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit zur Auskunft über die Geschäftsführung und die Rechnungslegung verpflichtet.

10.6. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf jeweils zwei Jahre gewählt. Jedes Vereinsmitglied kann maximal ein Amt im Vorstand innehaben. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, regelt der Vorstand die Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.7. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Dieser beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei hierbei mindestens zwei Mitglieder des Kernvorstandes anwesend sein müssen.

10.9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und aufzubewahren.

10.10 Wichtige Beschlüsse sind den Mitgliedern am Schwarzen Brett

bekanntzugeben.

- 10.11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen beschließen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;

## **§ 12 Jugendabteilung**

- 12.1. Kinder und Jugendliche bilden eine Jugendabteilung.
- 12.2. Ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können freiwillig der Jugendabteilung beitreten.
- 12.3. Die besonderen Belange der jüngeren Vereinsmitglieder werden in einer Jugendordnung geregelt, welche unter Beachtung der Richtlinien des jeweils für den Bereich Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein gestaltet wird.
- 12.4. Ein von der Jugendabteilung bestellter Jugendwart wirkt als Beisitzer im Vereinsvorstand gemäß § 10 Nr.10.2. dieser Satzung mit.
- 12.5. Ein vom Vereinsvorstand bestellter Vertreter kann an den Sitzungen der Organe der Jugendabteilung teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht, muss aber jederzeit gehört werden.
- 12.6. Die selbstständig und eigenverantwortlich geführte Jugendkasse unterliegt, wie die Rechnungslegung des Vereinskassenwartes § 9 Nr. 9. 2, grundsätzlich der Überprüfung durch den Kassenprüfer gemäß § 9 Nr. 9.2

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in zwei getrennt einberufenen Mitgliederversammlungen (die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von einem Monat einberufen werden) mit jeweils einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss mindestens eine Woche liegen.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Reithallenverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, reiterliche Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Reithallenverein e.V. fällt das Vermögen an die Stadt Kiel mit der Auflage, es gemeinnützig zur Förderung des Reitsports zu verwenden.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung 12.06.02017 genehmigt.